

1. Geltungsbereich, Gegenstand und Teilnahmevoraussetzungen

Diese Allgemeinen Bedingungen ("AB Flexbonus") regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Helion Energy AG ("Helion") und deren Kunden in Bezug auf den Flexbonus von Helion.

Flexbonus bietet dem Kunden die Möglichkeit, sein Energiesystem zur Sicherstellung der Netstabilität für Flexibilitätsleistungen zur Verfügung zu stellen, und dadurch Erträge zu erzielen.

Um am Flexbonus teilnehmen zu können, muss der Kunde über ein geeignetes Energiesystem (z.B. PV-Anlage, Ladestation oder Stromspeicher), welches mit einem Helion ONE Steuergerät (oder einem anderen kompatiblen Steuergerät) ausgestattet ist, sowie die Helion ONE App mit mindestens dem Abonnement 'BASIC' verfügen.

2. Teilnahme

Die Antragstellung zur Teilnahme am Flexbonus erfolgt über die Helion ONE App. Der Kunde hat allfällige bei Antragstellung oder danach an- und abgefragten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß ein- bzw. anzugeben. Mit der Antragstellung erklärt sich der Kunde einverstanden, durch diese AB Flexbonus gebunden zu sein. Nach Antragstellung erfolgt eine Prüfung, ob beim Kunden und dessen Energiesystem die technischen und anderweitigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Flexbonus gegeben sind. Aus systemischen Gründen kann der Prüfprozess bis zu drei Monaten – in Ausnahmefällen auch länger – dauern. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Flexbonus, und Helion kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über eine Ablehnung des Antrags informiert Helion den Kunden.

Spätestens wenn in der Helion App erste (provisorische) Erträge aus dem Flexbonus angezeigt werden, gilt die Teilnahme am Flexbonus als bestätigt.

3. Zurverfügungstellung des Energiesystems

Ab Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Beendigung der Teilnahme stellt der Kunde sein Energiesystem für Flexibilitätsleistungen zur Sicherstellung der Netstabilität und -sicherheit zur Verfügung. Der regionale oder nationale Netzbetreiber, der für die Aufrechterhaltung der Netstabilität verantwortlich ist, kann so direkt oder indirekt das zur Verfügung gestellte Energiesystem dafür nutzen, um ein konstantes Gleichgewicht zwischen dem Gesamtverbrauch und der Stromerzeugung aufrechtzuhalten. Der Netzbetreiber erhält direkt oder indirekt die Möglichkeit, das Verhalten des Energiesystems des Kunden zu steuern, so dass dieses abhängig von den Netzanforderungen kurzzeitig mehr oder weniger Energie liefert oder aufnimmt. Mit Zurverfügungstellung des Energiesystems stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass der regionale oder nationale Netzbetreiber, Helion sowie allenfalls hierfür eingesetzte Dritte auf sein Energiesystem zugreifen und dessen Verhalten beeinflussen und steuern dürfen, soweit dies zur Erbringung der Flexibilitätsleistungen nötig ist. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, bei seinem Energiesystem die nötigen technischen und anderweitigen Voraussetzungen zu schaffen, damit Flexibilitätsleistungen erbracht werden können. Er sichert zu, jegliche Vorkehen zu unterlassen, die einen Zugriff auf oder die Steuerung seines Energiesystems beeinträchtigen oder verunmöglichen könnten.

4. Vergütung

Für die Zurverfügungstellung des Energiesystems erhält der Kunde von Helion eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den in der relevanten Periode erzielten Erträgen. Die Erträge sind unter anderem von den Tarifbestimmungen der regionalen und nationalen Netzbetreiber sowie mit der Flexibilitätsleistung zusammenhängenden Kosten abhängig. Die erzielten Erträge sind jeweils in der Helion ONE App ersichtlich. Technisch bedingt kann es zu Verzögerungen bei der Anzeige der Erträge kommen.

Helion richtet die aufgelaufenen Erträge mindestens einmal jährlich als Vergütung aus, in der Regel im 1. Quartal für das vorangegangene Jahr. Helion kann Zeitpunkt und Periodizität der Ausrichtung jederzeit nach freiem Ermessen ändern.

Sofrem der Kunde mehrwertsteuerpflichtig ist, versteht sich die Vergütung inkl. MWST (vgl. Ziffer 9.2).

5. Ermächtigungen

Der Kunde ermächtigt Helion, ihn gegenüber regionalen und nationalen Netzbetreibern sowie gegenüber Dienstleistern und Dritten in sämtlichen Angelegenheiten, welche in Zusammenhang mit dem Flexbonus stehen, zu vertreten und mit diesen den Kunden betreffende Daten auszutauschen. Diese Ermächtigung gilt bis zur Beendigung der Teilnahme des Kunden am Flexbonus.

6. Gewährleistung und Haftung

In Bezug auf Flexbonus gibt Helion keinerlei Zusicherungen ab und jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde weder Anspruch auf Teilnahme am Flexbonus noch auf eine bestimmte (Mindest-)Vergütung oder eine Vergütung überhaupt.

Der Kunde gewährleistet, dass er entweder Eigentümer des Energiesystems ist oder über die nötigen Rechte verfügt, um dieses zu betreiben, und er berechtigt ist, frei und uneingeschränkt über das Energiesystem zu verfügen. Der Kunde sichert zu, dass er sein Energiesystems nicht anderweitig oder andernorts für Flexibilitätsleistung anbietet oder zur Verfügung stellt.

Die Haftung von Helion ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden sowie weitere Folgeschäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Betriebsunterbrechungen, sowie für jegliche Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen, je soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Beendigung der Teilnahme, Einstellung und Änderung des Flexbonus

Der Kunde kann jederzeit die Beendigung seiner Teilnahme am Flexbonus über die Helion ONE App beantragen. Hierauf wird Helion den Beendigungsprozess einleiten. Aus systemischen Gründen kann es bis zu drei Monaten dauern, bis die Beendigung der Teilnahme des Kunden am Flexbonus vollzogen ist.

Helion kann die Teilnahme eines Kunden am Flexbonus jederzeit beenden oder einen Kunden von der Teilnahme am Flexbonus ausschliessen.

Zudem hat Helion das Recht, den Flexbonus jederzeit nach eigenem Ermessen anzupassen oder teilweise oder gesamthaft einzustellen.

Allfällige im Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufene und nicht ausbezahlte Erträge aus der Zurverfügungstellung des Energiesystems werden dem Kunden zum nächstfolgenden Auszahlungstermin (vgl. Ziffer 4) als Vergütung ausgerichtet.

8. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Flexbonus und dessen Abwicklung verarbeitet Helion personenbezogene Daten des Kunden oder, in Bezug auf juristische Personen, Geschäftskunden, Organisationen, Gemeinschaften oder Zusammenschlüssen, personenbezogene Daten, die sich auf den Personal, Mitglieder oder zugehörigen Individuen und weitere für diese tätige Personen beziehen. Helion hält sich jederzeit an das geltende Datenschutzrecht, insbesondere das Schweizer Datenschutzrecht. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zum Zweck der Vertragsabwicklung, zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, zur Kundenbetreuung, Rechnungsstellung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben verarbeitet.

Weitere Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen finden sich in der Datenschutzerklärung von Helion (<https://www.helion.ch/de/datenschutz-hinweis>).

9. Schlussbestimmungen

9.1. Änderung der AB Flexbonus

Helion behält sich das Recht vor, diese AB Flexbonus jederzeit zu ändern. Der Kunde wird über Änderungen der AB Flexbonus in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt (z.B. via Helion ONE App oder per E-Mail). Änderungen treten per kommuniziertem Änderungsdatum in Kraft. Widerspricht der Kunde gegenüber Helion nicht innerst vier Wochen ab Mitteilung der Änderungen per E-Mail, gelten die Änderungen als durch ihn genehmigt. Widerspricht der Kunde den Änderungen fristgerecht, kann Helion die Teilnahme des widersprechenden Kunden am Flexbonus fristlos beenden.

9.2. Mehrwertsteuer und gesetzliche Abgaben

Sofrem der Kunde mehrwertsteuerpflichtig ist oder wird, hat er Helion seine Mehrwertsteuernummer mitzuteilen. Andernfalls wird der Kunde von Helion als nicht mehrwertsteuerpflichtig betrachtet. Ist der Kunde nicht mehrwertsteuerpflichtig, unterliegt die Vergütung nicht der Mehrwertsteuer und wird auf dem Beleg für die Vergütung keine Mehrwertsteuer ausgewiesen. Ist der Kunde mehrwertsteuerpflichtig, unterliegt die Vergütung der Mehrwertsteuer und wird auf dem Beleg für die Vergütung die Mehrwertsteuer ausgewiesen. Der mehrwertsteuerpflichtige Kunde ist verpflichtet, die auf die Vergütung fallende Mehrwertsteuer korrekt abzurechnen. Sofrem Helion von den zuständigen Steuerbehörden in Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerpflicht des Kunden in Anspruch genommen wird, hat der Kunde Helion umfassend von solchen Ansprüchen schadlos zu halten. Allfällige Aufrechnungen seitens der Steuerbehörden werden den betreffenden Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, Helion umgehend über Änderungen an seiner Mehrwertsteuersituation zu informieren.

9.3. Beizug Dritter

Helion ist jederzeit berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen sowie zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Vertragsverhältnis, teilweise oder ganz, Dritte beizuziehen.

9.4. Übertragung und Abtretung

Der Kunde darf das Vertragsverhältnis oder Rechte, Ansprüche oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht übertragen oder abtreten. Helion darf dieses Vertragsverhältnis oder Rechte, Ansprüche oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auch ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtrennen.

9.5. Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen betreffend seine Adresse, Kontaktinformationen, Bankkontoinformationen, sein Energiesystem, seinen Mehrwertsteuerstatus sowie Unregelmäßigkeiten, Unterbrüche oder Defekte an seinem Energiesystem umgehend Helion mitzuteilen.

Der Kunde stimmt zu, dass Helion sämtliche an ihn gerichtete Mitteilungen und Korrespondenz per E-Mail und/oder via die Helion ONE App zustellen kann.

9.6. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist das Vertragsverhältnis seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

9.7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht, unter ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und internationaler Abkommen. Soweit keine zwingenden Gerichtsstände gelten, ist ausschliesslicher Gerichtsstand

Allgemeine Bedingungen Flexbonus

Cham ZG, wobei Helion auch bei den Gerichten am Sitz oder Wohnsitz des Kunden Klage einreichen kann.